

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0871/2006

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Michael.Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

24.10.2006

Betrifft

Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

05.12.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
06.12.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.12.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich der Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt (Anlagen 2 bis 11).

Begründung:

1.1 Allgemeines

Die Neubewertung des Kanalnetzes einschließlich der damit verbundenen Erhöhung der kalkulatorischen Kosten um rd. 5,0 Mio. € und die entsprechende Weitergabe über die Abwassergebühren, zu je 1/3 Anteil in den Jahren 2004 bis 2006, ist abgeschlossen. Das Gesamtvermögen = Zeitwert der Abwasserbeseitigung beträgt derzeit rd. 1,24 Mrd. € (davon entfallen auf die Kanalanlagen rd. 1,11 Mrd. € = 89,5 %).

1.2 Änderung des Satzungstextes (Anlage 1)

Für die Ausfuhr der Inhalte aus Fettabscheidern wurden erstmals ab 1986 Gebühren erhoben. Aufgrund der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Landeswassergesetz NRW und eines diesbezüglichen Hinweises der Bezirksregierung Münster wurde die Gebühr für die Entleerung der Fettabscheider in die Abwassergebührensatzung aufgenommen. Mit der Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und einer eingeforderten Stellungnahme der Bezirksregierung Münster wurden die Inhalte aus Fettabscheidern nicht mehr der Abwasserbeseitigungspflicht sondern als Stoffe, die dem Abfallrecht unterliegen, eingestuft. Die Beseitigung des Schlammes aus Fettabscheidern ist daher nicht mehr Aufgabe der Abwasserbeseitigung, sondern ist der Abfallwirt-

schaft zuzuordnen. Eine öffentlich rechtliche Gebühr kann aus diesen Gründen nicht mehr erhoben werden. Alle Bestandteile der Abwassergebührensatzung einschließlich der Gebührentarife mit dem Wortlaut „Fettabscheider“ sind zu streichen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.5, Gebührentarife (Anhang) Ziffer 4 einschließlich der Gebührensätze). Der Satzungstext wird inhaltlich redaktionell angepasst.

Ferner ist aus der Abwassergebührensatzung die Übergangsregelung für die Ansetzung des Frischwasserverbrauchs für die Bemessung der Schmutzwassergebühren 2003 in § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 Satz 3 zu streichen. Der weiterhin ab 2004 geltende Text wird entsprechend redaktionell, als neuer Satz 3, angepasst.

1.3 Neuberechnung der Abwassergebühren für 2007 (Anlage 2)

Insgesamt erhöhen sich die Kosten für die Abwasserbeseitigung im Jahre 2007 gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung 2006

von 42,80 Mio. € auf 44,17 Mio. € (+ 3,20 %) um **+ 1,37 Mio. €**

Gleichzeitig verringern sich im Jahre 2007 die sonstigen Einnahmen u. a. durch die Reduzierung der Inanspruchnahme von Sonderrücklagen (ohne Abwassergebühren) von 8,29 Mio. € auf 7,43 Mio. € (- 10,37 %) um

+ 0,86 Mio. €

Aufgrund von veränderten Bemessungsmaßstäben für das Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 bei

- Frischwasserbezügen (rd. + 225 Tm³),
- privaten bebauten und befestigten Grundstücksflächen (rd. + 58 Tm²) und
- Schmutzwasserfrachten durch die Starkverschmutzer (rd. - 289 Tm³)

ergibt sich hierdurch bedingt eine Gebührenmehreinnahme von **- 0,18 Mio. €**

Da nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) das (Voll-) Kostendeckungsprinzip vorgeschrieben ist, kann der verbleibende Fehlbetrag von

+ 2,05 Mio. €

nur über eine Gebührenerhöhung ausgeglichen werden.

Die Kostensteigerung von insgesamt 1,37 Mio. € ergibt sich insbesondere durch

- die Erhöhung der kalkulatorischen Kosten aufgrund von Neuzugängen in 2007 (z. B. Baugebiet Gievenbeck Südwest und Gewerbegebiet Loddendeide) und erstmals seit Jahren erhöhter Indexsteigerungen um + 0,67 Mio. € (+ 2,73 %), (siehe Anlage 2, Kostenzeilen 28 + 29) und
- durch allgemeine Kostensteigerungen z. B. Mehrwertsteuer-Erhöhung um 3 %-Punkte, höhere Energiekosten und erhöhte Anschlussleistungsuntersuchungen aufgrund der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen (SüwVKan) usw. um + 0,70 Mio. € (+ 3,82 %)

Von den Gesamtkosten entfallen in 2007 auf der Basis der Durchschnittskosten der letzten 5 Jahre auf die Niederschlagswasserbeseitigung 32,94 % (Vorjahr 32,66 %) und auf die Schmutzwasserbeseitigung 67,06 % (Vorjahr 67,34 %).

Die Anhebung der Abwassergebühren wirkt sich wie folgt aus:

Schmutzwassergebühr von 1,56 € um 0,08 € auf 1,64 €/m³ = **+ 5,13 %**

Niederschlagswassergebühr von 0,45 € um 0,04 € auf 0,49 €/m² = **+ 8,89 %**

Für einen durchschnittlichen Haushalt (4 Personen mit 200 m³ Verbrauch und 130 m² befestigter Entwässerungsfläche) steigen die Abwassergebühren damit jährlich von 370,50 € um 21,20 € auf 391,70 €. Das entspricht einer Steigerung von 5,72 %. Damit liegt die Stadt Münster weiterhin noch weit unter dem Landesdurchschnitt NRW für das Jahr 2006 mit 649,80 € und weiterhin am unteren Ende der Skala der Abwassergebühren der Städte im Land NRW über 100.000 Einwohnern (vgl. Anlage 12).

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr wirkt sich auch gleichartig auf den Starkverschmutzerzuschlag aus (vgl. Anlage 4). Durch diesen seit 1993 geltenden Zuschlag kann die „Normalgebühr“ um rd. 0,03 € niedriger festgesetzt werden.

Des Weiteren erhöhen sich die Gebühren für die Abfuhr von Schlämmen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, aufgrund der verschärften Überwachungsrichtlinien der EU (EU-Richtlinie DIN EN 12566). Lt. dieser Vorschrift wird der Klärschlamm aus Gruben und Kleinkläranlagen nicht mehr wie bisher regelmäßig (gebietsbezogen) ausgefahren, sondern die Abfuhr erfolgt zukünftig bedarfsgerecht. Hierdurch entstehen längere Anfahrwege und höhere Verwaltungskosten. Die Kostensteigerung beträgt 26 T€ bei etwa gleich bleibenden Leistungsmengen. Eine Gebührenerhöhung ist daher nicht zu vermeiden (vgl. Anlage 9).

Die größeren Ansatzveränderungen sind in den Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2007 (Anlage 2) dargestellt.

Nach den Erhöhungen betragen die Abwassergebühren 2007 im einzelnen:

Schmutzwassergebühr

Erhöhung von 1,56 € um 0,08 € (+ 5,13 %) auf **1,64 €/m³**
davon - nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = **0,97 €/m³** (bisher = 0,93 €/m³)
- verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = **0,67 €/m³** (bisher = 0,63 €/m³)
(vgl. Ziff. 1.1 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc.

Erhöhung der pauschalen Einleitungsgebühr je Wagen/Container
von 115,00 € um 5,00 € (+ 4,35 %) auf **120,00 €**
Die Berechnung ergibt sich aus Anlage 7.
(vgl. Ziff. 1.3 Gebührentarif)

Niederschlagswassergebühr

Erhöhung von 0,45 € um 0,04 € (+ 8,89 %) auf **0,49 €/m²**
(vgl. Ziff. 2.1 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziffer 4.4 AGS)

= 20 % der Niederschlagswassergebühr
Erhöhung von 0,09 € um 0,01 € (+ 11,11 %) auf **0,10 €/m²**
(vgl. Ziffer 2.2 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet

= 50 % der Niederschlagswassergebühr
Erhöhung von 0,23 € um 0,02 € (+ 8,70 %) auf **0,25 €/m²**
(vgl. Ziffer 2.3 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³

(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1)
Erhöhung von 0,93 € um 0,04 € (+4,30 %) auf **0,97 €/m³**
(vgl. Ziffer 3.1 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³

Erhöhung von 0,60 € um 0,06 € (+ 10,00 %) auf **0,66 €/m³**
Die Berechnung ergibt sich aus Anlage 8.
(vgl. Ziffer 3.2 Gebührentarif)

Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Grundgebühr je Entleerung

Erhöhung von 27,50 € um 7,50 € (+ 27,27 %) auf **35,00 €**

und die Arbeitsgebühr je angefangenem halben m³

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Erhöhung von 4,48 €/m³ um 1,87 € (+ 41,74 %) auf **6,35 €**

- für Abwasser aus geschlossenen Gruben

Erhöhung von 3,26 €/m³ um 1,19 € (+ 36,50 %) auf **4,45 €**

Die Berechnungen ergeben sich aus Anlage 9.

(vgl. Ziffer 4 Gebührentarife)

Sonstige Entgelte/Gebühren

Die weiteren Gebühren/Entgelte lt. Gebührentarife Ziffern 2.4, 5 und 6 ändern sich nicht.

Die Berechnungen hierfür ergeben sich aus den Anlagen 10 und 11.

1.4 Entwicklung der Abwassergebühren 2003 bis 2006

Die Abwassergebühren sind in den Jahren von 2003 bis 2006 auf der Grundlage der Zahllast eines 4-Personen Haushaltes von 320,70 € auf 370,50 € = 15,53 % gestiegen. Wird hierbei nur die Steigerung der kalkulatorischen Kosten aufgrund der Kanalneubewertung von 5,0 Mio. € berücksichtigt, wäre die Zahllast von 320,70 € auf 367,23 € = 14,51 % gestiegen. Hieraus folgt, dass in den vergangenen drei Jahren die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Abwasserbeseitigung nur um insgesamt 1,02 % gestiegen sind.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen